

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und Freizeitanlagen der Ortsgemeinde Nackenheim

(Benutzungssatzung öffentliche Spielplätze und Freizeitanlagen)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat am 12.07.2021 gemäß § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert am 17.12.2020 (GVBl. 728), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ortsgemeinde Nackenheim stellt Ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten und anderen Einrichtungen ausgestatteten Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate Parks und Freizeitanlagen. Im Folgenden mit öffentliche Spielplätze bezeichnet.
- (2) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, das Bestandteil dieser Benutzungssatzung ist.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Ortsgemeinde Nackenheim dienen in erster Linie der Entfaltung von Kindern und Jugendlichen. Sie sollen deren Spiel- und Bewegungsbedürfnissen altersgerecht entsprechen sowie die Einübung sozialen Verhaltens fördern. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinde.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Nutzung der öffentlichen Spielplätze sowie der Sport- und Freizeitanlage ist allen Nutzern im gleichen Maße gestattet. Kinderspielplätze (siehe Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze) sind ausschließlich für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bestimmt. Kindern unter 6 Jahren ist der Aufenthalt und die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Spielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen öffentlichen Spielplatz ohne Zustimmung der Ortsgemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen, sich wiederholt widerrechtlich dort aufhalten oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen haben.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen. Ein Anspruch auf den gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen oder sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.
- (4) Öffentliche Spielplätze können aufgelöst werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird oder ein Bedarf nicht mehr besteht. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

- (5) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können die öffentlichen Spielplätze oder deren Einrichtungen teilweise oder komplett geschlossen, bzw. die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.

§ 4

Aufenthalts- und Nutzungszeiten

Die Kinderspielplätze sind täglich in der Zeit von
8:00 Uhr bis 20:00 Uhr,

die Freizeitanlage in der Zeit von
8:00 Uhr bis Sonnenuntergang (im Winter bis Einbruch der Dunkelheit)

zum Aufenthalt und zur Benutzung freigegeben.

§ 5

Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der öffentlichen Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen, sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Öffentliche Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Beschädigungen und Verschmutzungen sind der Ortsgemeinde umgehend zu melden.
- (4) Auf den öffentlichen Spielplätzen ist es insbesondere untersagt:
1. Spielgeräte, Sitzbänke oder Tische vom Aufstellort zu entfernen;
 2. Die über die Anlagen führenden Wege ohne Genehmigung der Ortsgemeinde mit Fahrzeugen jeglicher Art, außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen zu befahren. Hinsichtlich der hiervon abweichenden Benutzung des Skate Parks wird auf § 6 verwiesen.
 3. Fahrrad- oder Skaterhelme zu benutzen. Hinsichtlich der hiervon abweichenden Benutzung des Skate Parks wird auf § 6 verwiesen.
 4. Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. als Verantwortlicher mitzuführen; ausgenommen sind anerkannte und deutlich gekennzeichnete Blindenhunde.
 5. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden, auf sonstige Weise zu beschädigen oder zu zerstören;
 6. Gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände (hierzu zählen grundsätzlich auch alle Gegenstände aus Glas) und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzuführen;
 7. Feuer zu entzünden, zu Grillen bzw. Feuerwerkskörper o.ä. Gegenstände abzubrennen;
 8. In störender Lautstärke Tonwiedergabegeräte zu betreiben oder Instrumente zu spielen bzw. in sonstiger Weise übermäßigen Lärm zu verursachen;

9. Ohne vorherige Genehmigung durch die Ortsgemeinde Nackenheim Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten oder hierfür zu werben;
10. Materialien aller Art zu lagern;
11. Müll aller Art außerhalb der hierfür gesondert aufgestellten Abfallbehältnisse zu hinterlassen.
12. Selbst beschaffte oder gebaute Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Ortsgemeinde Nackenheim zu verbringen;
13. Das Zelten und Nächtigen;
14. Der Aufenthalt im betrunkenen oder sonst Anstoß erregendem Zustand;
15. Zu rauchen oder alkoholische Getränke aller Art zu konsumieren. Hiervon ausgenommen sind durch die Ortsgemeinde Nackenheim ausdrücklich genehmigte Veranstaltungen.

§ 6

Skate Park auf der Freizeitanlage

Für den Skate Park auf der Freizeitanlage gilt ferner:

1. Der Aufenthalt und die Benutzung erfolgen auf eigene Gefahr,
2. Die Nutzung der Anlage ist nur mit Skateboards, Trickrollern, Inlineskates, Rollschuhen oder BMX-Rädern sowie unter Verwendung geeigneter Schutzausrüstung, wie Helmen und Protektoren, gestattet. Andere Spielgeräte, wie bspw. Bobby-Cars, Laufräder sowie Cityroller, sind ungeeignet und dürfen nicht genutzt werden.
3. Motorisierte Fahrzeuge dürfen das Gelände ohne Genehmigung der Ortsgemeinde Nackenheim nicht befahren,
4. Alle Flächen sind sauber und frei von Gegenständen zu halten, Verschmutzungen sind sofort zu entfernen,
5. Der Bereich zwischen den Rampen ist Sicherheitsbereich und darf nicht als Aufenthaltsfläche genutzt werden,
6. Das Betreten des Sicherheitsbereichs während des Skate-Betriebs ist untersagt,
7. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Anlage nur unter Aufsicht einer erwachsenen Begleitperson nutzen,
8. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Anlage während des Skate-Betriebs nicht nutzen,

§ 7

Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Die Ortsgemeinde Nackenheim übt auf den öffentlichen Spielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Anordnungen des Kontrollpersonals nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden. Auf § 3 Abs. 2 wird hingewiesen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Abs. 1 öffentliche Spielplätze benutzt oder sich dort aufhält.
- § 4 sich außerhalb der Nutzungszeiten auf einem öffentlichen Spielplatz aufhält.
- § 5 Abs. 2 öffentliche Spielplätze und ihre Einrichtungen verunreinigt oder zweckentfremdet nutzt.
- § 5 Abs. 4 Nr. 1 Spielgeräte, Sitzbänke oder Tische von ihrem Aufstellort entfernt.
- § 5 Abs. 4 Nr. 2 öffentliche Spielplätze widerrechtlich befährt.
- § 5 Abs. 4 Nr. 4 Hunde oder sonstige Tiere widerrechtlich auf öffentlichen Spielplätzen mitführt.
- § 5 Abs. 4 Nr. 6 gefährliche Gegenstände oder Spielsachen auf öffentlichen Spielplätzen mitführt.
- § 5 Abs. 4 Nr. 7 auf öffentlichen Spielplätzen Feuer entzündet, grillt sowie Feuerwerkskörper o.ä. Gegenstände abbrennt.
- § 5 Abs. 4 Nr. 8 auf öffentlichen Spielplätzen in störender Lautstärke Tonwiedergabegeräte betreibt oder Musikinstrumente spielt bzw. in sonstiger Weise übermäßigen Lärm verursacht.
- § 5 Abs. 4 Nr. 9 auf öffentlichen Spielplätzen ohne vorherige Genehmigung der Ortsgemeinde Waren feilbietet, Leistungen anbietet oder hierfür wirbt.
- § 5 Abs. 4 Nr. 10 auf öffentlichen Spielplätzen Materialien lagert.
- § 5 Abs. 4 Nr. 11 Müll außerhalb von Abfallsammelbehältern auf öffentlichen Spielplätzen hinterlässt.
- § 5 Abs. 4 Nr. 12 selbst beschaffte oder gebaute Spielgeräte bzw. Gegenstände auf öffentliche Spielplätze verbringt.
- § 5 Abs. 4 Nr. 13 auf öffentlichen Spielplätzen zeltet oder nächtigt.
- § 5 Abs. 4 Nr. 14 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf öffentlichen Spielplätzen aufhält.
- § 5 Abs. 4 Nr. 15 auf öffentlichen Spielplätzen raucht oder Alkohol konsumiert.
- § 6 Nr. 2 den Skate Park mit nicht zugelassenen Fortbewegungsmitteln oder ohne Schutzausrüstung benutzt.
- § 6 Nr. 3 den Skate Park unerlaubt mit motorisierten Fahrzeugen befährt.
- § 6 Nr. 4 den Skate Park nicht frei von Gegenständen hält oder Verschmutzungen nicht sofort beseitigt.
- § 6 Nr. 5 den Sicherheitsbereich des Skate Parks als Aufenthaltsfläche benutzt oder diesen entgegen § 6 Nr. 6 während des Skatebetriebs betritt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € (§ 24 Abs. 5 Gemeindeordnung) geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nackenheim, den 12.07.2021

gez. René Adler
Ortsbürgermeister Nackenheim

-Siegel-